

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
Geschäftsordnung
des
Gründungsrats

in der Fassung vom 22. April 2020

§ 1

Grundlagen und Aufgaben

(1) Der Gründungsrat ist ein Gründungsorgan der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) und arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHHG) sowie des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Er gibt sich gemäß § 84 Absatz 6 Satz 4 HmbHG eine Geschäftsordnung.

(2) Die Aufgaben und Rechte des Gründungsrats ergeben sich aus den §§ 3 ff. BHHG sowie § 84 Absätze 1 bis 3 und § 85 Absatz 1 und 2 HmbHG.

(3) Die Gründungsratsmitglieder sind unentgeltlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 2

Sitzungsleitung, Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Gründungsrat wird geleitet durch eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden. Die konstituierende Sitzung wird von dem Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung einberufen und geleitet.

(2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin /der Stellvertreter deren/dessen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:

- Vorbereitung der Sitzung,
- Einberufung zur Sitzung,
- Leitung der Sitzung und
- Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.

(4) Die/der Vorsitzende sowie deren/ dessen Stellvertreter/in wird in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Die Amtszeiten beginnen mit dem Tag der Wahl und enden mit der konstituierenden Sitzung des Hochschulrates.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gründungsrates gewünscht und die Aufnahme mindestens am letzten Werktag vor einer anberaumten Sitzung schriftlich bzw. per Email beantragt wird. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der/dem Vorsitzenden zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei

stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

b) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der vorherigen Gründungsratssitzung

c) Genehmigung der Tagesordnung

(4) Sachanträge einschließlich ihrer Begründung sind der Einladung zur Sitzung als Anlage beizufügen. Sachanträge und deren Begründung, die nach dem Verschicken der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind am selben Tag an die Mitglieder des Gründungsrates zu verschicken.

§ 4

Einberufung des Gründungsrats

(1) Die/der Vorsitzende des Gründungsrats beruft den Gründungsrat in regelmäßigen Abständen ein, mindestens aber zweimal pro Halbjahr.

(2) Die Einladung hat unter Angabe des Sitzungstermins und des -ortes sowie der Tagesordnung schriftlich oder per Email mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

(3) Die/der Vorsitzende muss den Gründungsrat einberufen, wenn mindestens vier stimmberechtigte Gründungsratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen und der Gegenstand zum Aufgabenbereich des Gründungsrates gehört. Nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Gründungsrats hat die/der Vorsitzende den Sitzungstermin innerhalb einer Woche festzulegen.

(4) Ist ein Mitglied des Gründungsrats an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Gründungsrats unverzüglich mit.

(5) Sitzungen des Gründungsrats können in begründeten Ausnahmefällen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden oder einzelne Mitglieder per Fernsprecheinrichtung zu diesen hinzugeschaltet werden. Der oder die Vorsitzende legt die zu wählende Form fest. Die Telefon- oder Videokonferenz ist schriftlich festzuhalten.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Der Gründungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend¹ ist. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

(2) Wird in der Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens

¹ Grundsätzlich ist damit die physische Anwesenheit gemeint. Allerdings ist es gemäß § 4 Abs. 5 ausnahmsweise ausreichend, wenn durch eine telefonische oder internetbasierte Teilnahme der Sitzung und der Diskussion gefolgt werden kann.

halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zur ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Der Gründungsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Gründungsrat fasst in seinen Sitzungen die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Bestätigung der Bestellung der Gründungskanzlerin oder des Gründungskanzlers gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 BHHG erfolgt in geheimer Abstimmung. Für die Bestätigung der Bestellung der Gründungskanzlerin oder des Gründungskanzlers ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Gründungsrates erforderlich.

§ 6

Beschlüsse im Umlaufverfahren

(1) Abweichend von den vorstehenden Regelungen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gründungsrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Die Möglichkeit des schriftlichen Umlaufverfahrens gilt nicht für Wahlen gemäß § 2 Absatz 4 und § 5 Absatz 4.

(2) Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich ist und eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen soll. Die oder der Vorsitzende übersendet den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail einen begründeten Beschlussvorschlag einschließlich eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Absatz 1 Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, welcher mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen beträgt, die Stimme abzugeben. Widerspricht kein Mitglied dem Beschlussverfahren innerhalb einer Frist von 7 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Unterlagen und stimmt die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich oder per Mail zu, ist der Beschluss gefasst.

(3) Das Ergebnis eines Beschlusses im Umlaufverfahren ist zu protokollieren.

(4) Beschlussvorlagen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Präsidiums grundsätzlich zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Ausschüsse

(1) Der Gründungsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen, in welche er Mitglieder des Gründungsrates wählt. Die Ausschüsse dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Gründungsrates.

(2) Der Gründungsrat bestimmt mit der Einsetzung den Auftrag, die Mitglieder, eine Regelung über den Vorsitz und über die Einladung zur ersten Sitzung sowie die ggf. zeitliche Befristung der Tätigkeit der Ausschüsse. Mit der Einberufung zur ersten Sitzung des Ausschusses sind eine Übersicht über die personelle Besetzung des Ausschusses und die

Geschäftsordnung des Gründungsrates zu übersenden. Die Ausschüsse sind an ihren Auftrag gebunden und dem Gründungsrat verantwortlich.

(2) Auf die Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder des Gründungsrats sind stets befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihnen kann Rede- und Antragsrecht gewährt werden.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Der Gründungsrat und seine Ausschüsse können weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Er hat das Recht, das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums der Hochschule zu seinen Sitzungen zu verlangen. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 BHHG nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen Behörde an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Gründungsrat kann zudem beschließen, die Öffentlichkeit zuzulassen, beispielsweise Gruppen oder Mitglieder der Hochschule einladen.

§ 9

Vertraulichkeit und Informationen aus dem Gründungsrat

(1) Die Beratungen des Gründungsrats und seiner Ausschüsse einschließlich der schriftlichen Unterlagen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln; diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ende der Amtszeit als Mitglied des Gründungsrats.

(2) Die oder der Vorsitzende informiert die zuständige Behörde und die Hochschulöffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung der Aufgaben des Gründungsrats. Die Mitglieder des Gründungsrates werden durch das Präsidium unterrichtet.

§ 10

Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die oder der Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen. Diese Niederschrift muss neben den Formalia enthalten, welche Tagesordnungspunkte behandelt, welche Anträge gestellt sowie mit welchen Ergebnissen abgestimmt wurde. Die Niederschrift soll auch die wesentlichen Argumente im Rahmen von Diskussionen wiedergeben.

§ 11

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gründungsrat in Kraft.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gründungsrats.